

Finanzamt Freiberg | Brückenstraße 1 | 09599 Freiberg

Herrn
Ulrich Krampitz
Gewerbegebiet Süd 13
09618 Brand-Erbisdorf

Datum
24. Januar 2017

Durchwahl
Telefon 2251

Bearbeiter
Frau Lorenz

Zimmer
217

**Steuernummer/
Aktenzeichen**
220 / 241 / 00050

Identifikationsnummer
91 044 563 273

Länderschlüssel:	3
Finanzamtsnummer:	220
Steuernummer:	22024100050
Sicherheitsnummer:	43330555

Freistellungsbescheinigung zum Steuerabzug bei Bauleistungen gemäß § 48 b Abs. 1 Satz 1 des Einkommensteuergesetzes (EStG)

Name, Anschrift	Herrn Ulrich Krampitz, Gewerbegebiet Süd 13, 09618 Brand-Erbisdorf
Rechtsform	Einzelunternehmen

Hausanschrift
Finanzamt Freiberg
Brückenstraße 1
09599 Freiberg

Internet
www.finanzamt.sachsen.de

E-Mail
poststelle@fa-freiberg.smf.sachsen.de

Telefon
03731 379-0

Telefax
9881

Bankkonto
Deutsche Bundesbank Fil
Chemnitz
IBAN
DE61 8700 0000 0087 00
BIC
MARKDEF1870

Sprechzeiten
Montag und Mittwoch 08:15:30
Dienstag 08:00 - 18:00
Donnerstag 08:00 - 17:00
Freitag 08:00 - 12:00

Verkehrsverbindung
zu erreichen mit
Bus Haltestelle Chemnitz
Straße, zu erreichen mit
Linien A und D

wird hiermit bescheinigt, dass der Empfänger der Bauleistung (Leistungsempfänger) von der Pflicht zum Steuerabzug nach § 48 Abs. 1 EStG befreit ist.

Diese Bescheinigung gilt vom 25. Januar 2017 bis zum 24. Januar 2020.

Wichtiger Hinweis:

Diese Bescheinigung ist dem Leistungsempfänger im Original auszuhändigen, wenn sie für bestimmte Bauleistungen gilt. Ist die Bescheinigung für einen Zeitraum gültig, kann auch eine Kopie ausgehändigt werden. Das Original ist mit Dienstsiegel, Unterschrift und Sicherheits-Nummer versehen.

Der Leistungsempfänger hat die Möglichkeit, sich durch eine Prüfung der Gültigkeit der Freistellungsbescheinigung über ein eventuelles Haftungsrisiko Gewissheit zu verschaffen.

Diese Prüfung kann durch eine Internetabfrage beim Bundeszentralamt für Steuern (Internet: www.bzst.de) erfolgen. Dazu werden die Daten beim Bundeszentralamt für Steuern gespeichert und bei einer Internetabfrage den Leistungsempfängern bekannt gegeben. Bestätigt das Bundeszentralamt für Steuern die Gültigkeit nicht oder kann der Leistungsempfänger eine Internetabfrage nicht durchführen, kann er sich durch eine Nachfrage bei dem auf der Freistellungsbescheinigung angegebenen Finanzamt Gewissheit verschaffen.

*Kein Zugang für verschlossene elektronische Dokumente. Zu qualifiziert elektronisch signierte Dokumente nur unter den auf www.finanzamt.sachsen.de/eSignatur.html vermerkten Vorkonditionen zu empfangen.

Das Unterlassen einer Internetabfrage beim Bundeszentralamt für Steuern oder einer Nachfrage beim Finanzamt begründet **für sich allein** keine zur Haftung führende grobe Fahrlässigkeit.

Die Befreiung von der Pflicht zum Steuerabzug gilt für Zahlungen, die innerhalb des o.g. Gültigkeitszeitraumes und/ oder für die o.g. Bauleistungen geleistet werden. Die Aufrechnung (Verrechnung) des Leistungsempfängers mit Gegenansprüchen gegenüber dem Leistenden steht einer Zahlung gleich.

Der Widerruf dieser Bescheinigung bleibt vorbehalten.


Eva Laufer
Sachbearbeiterin


-Dienstsiegel-